jugleich bestimmt wurde, bag fortan fein Unterthänigfeits-Berhaltniß mehr entfteben und bie porbandenen aufboren sollten.

Die Städte beuntten gleichfalls einer gründlichen Menberung üter Bermaltung. Im Breußen wie in gang Deutschland von feit dem Orgäbrigen Beschen war jeit dem Orgäbrigen Beschen immer mehr gefunden, und der beschen franktigen Beschen immer mehr gefunden, und der beschen franktigen Geneingelt datte fic fall gänzlich verleren. Sein beschiede, die freie und geschnete Keftlindme der Bünger an der Beforgung ihrer Gemeinkedfungelegenbeiten beruufellen, mit Veietigung des beschäftlichen Jaunit: und Innungsgesities. Die am 19. Roe. 1808 vom Könige bestärfalten Sermigens und aller städtichen Ausgegenheiten, die Baal der Magistrate Membenst und die flichtigten Ausgegenheiten, die Baal der Magistrate mit tells bescheten, fells underfolkenten Miglieberun aus der Mitte der Bürgerichstet, und die Keinhambe der leisten an der Bermaltung durch gemöhlte Bettreter ("Stadtwerordnete"), berem Stelle ein unbefoldete Geren aut ist. Unterbehörten des Magistrates bilben Krüden, "Schul und Armen Deputationen und die Spirtsoorlieher für die Ausjickt über flädtliche "Ausführten, und Gerümbeitsbessen geschiege Mitglieden u. 5. m.

Währ es möglich gemeirn, gleichgeitig auch bie Gedeutlen zu bernittlieten, nach medfent Erlein bie gefammt es Staatstragterum bis mit Glipfel neu aufbauen wollte, jo häte die Bett eine riedliche Resolution erblich, mie bie Gefchichte faum eine gweite aufgumeiten bat. Millen der benaufigun gelterschlitmife um hand Setzien Bachtrit bie Allenmitigkeit einen Kachten Bachten Bachfolgen tiefem feine Gesoutten am Provincialitätien umb Rechtschlichen fehr zu Resilberum formum.

Dagegen ift bie bodite Bermaltung bes Staates felbit auf Stein's Rath und Anlag burchaus neu geordnet worden. Der größte Ginfluß berubte damals nicht bei ben Ministern in ihren einzelnen Departements, fonbern im tonigliden Cabinet, mo die Cabineterathe allein ben Bortrag batten. Stein hatte icon 1806 bem Ronige bringenbe Borftellungen über biefes Migverhaltniß gemacht, damals aber ohne Erfolg. Als er nun nach bem Tilfiter Frieden an Die Spige ber Berwaltung berufen murbe, mar Die erfte Bedingung, die er ftellte und bie ibm bewilligt wurde, die obere Leitung aller Staate-Angelegenheiten durch die Minifter und Berathung berfelben in gemeinschaftlichen Conferengen. Saft gleichzeitig ericbien bie Organifation ber Bropincial-Beborben. In ben einzelnen Bropingen murben Regierungen eingerichtet mit mehreren Abtheilungen für Die innere (Boligeis) Bermaltung, die Domainen und Finangen. Mls ein wefentliches Mittelglieb aber mifden ben Bropingen und ber obern Staats-Bermaltung murben bie Dber-Brafibenten bingeftellt, welche ale nachfte Borgefeste ber Regierungen an Ort und Stelle die Aufficht über bie öffentliche Bermaltung führen follten.

Bleichzeitig marb bie Bebrverfaffung bes Landes burd ben General-